Aussteller-Reglement

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Benützungsordung des Lettenareales einzuhalten.

2. Anmeldung bzw. Abschluss des Ausstellervertrages

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht 1-fach eingereicht werden.

Der Eingang der Anmeldung ist massgebend für die Platzierung.

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Mitglieder des Gewerbevereins Sins und Umgebung in Betracht. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller ein gegengezeichneter Ausstellervertrag zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird.

Der Messerverantstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Platzfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekte vorzunehmen. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

4. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch den Messeveranstalter vorgenommen. Er erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung und Standbau (zB. Nicht benötigte Beleuchtungsträger, Wände etc.) sind dem Messeveranstalter innert 8 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

5. Standgestaltung

Die Rück- und Seitenwände sind weiss und 2.50 m hoch. Sämtliche Messestände sind an der Front mit einem Gitterträger und integrierter Beleuchtung versehen. (Gitterträger unterkant 2.50 m). Pro Stand ist 1 Tafelbeschriftung vorgesehen, diese ist einheitlich beschriftet.

Aufbauten und Dekorationen der Aussteller dürfen 2.50 m ohne ausdrückliche Erlaubnis des Messeveranstalters nicht überragen. Bei Zuwiderhandlungen, behält sich der Messeveranstalter vor, das Material auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen

Nach abgeschlossener Standzuteilung und Zustellung des gegengezeichneten Ausstellervertrages wird dem Aussteller die gesamte Stand- und Platzmiete in Rechnung gestellt. Diese ist innert 30 Tagen netto, ohne Skonto zahlbar. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Stände derjenigen Aussteller,welche die Standgebühr nicht termingemäss entrichten, an andere Interessenten weiterzugeben.

7. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. In diesem Falle hat der Aussteller eine Abfindung von Fr. 500.-- zu bezahlen. Kann der betreffende Stand nicht weitervermietet werden, hat der Aussteller den ganzen Mietausfall zu bezahlen.

8. Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Aufbau der eigenen Stände, ab (Individualstände nach Absprache mit OK)	Mittwoch	02. Okt. 2019	13.00 Uhr
Stand bereit um	Freitag	04. Okt. 2019	15.00 Uhr
Abbau der Stände, aufräumen ab	Sonntag	06. Okt. 2019	17.00 Uhr
Hallen und Zelt, geräumt bis	Montag	07. Okt. 2019	12.00 Uhr
Öffnungszeiten der Ausstellung (Besucherzeiten)	Freitag	04. Okt. 2019	17.00 – 22.00 Uhr
	Samstag	05. Okt. 2019	10.00 – 22.00 Uhr
	Sonntag	06. Okt. 2019	10.00 – 17.00 Uhr

Für die Restaurationsbetriebe gelten eigene Öffnungszeiten, welche mit dem OK abgesprochen werden.

Die Hallen werden aus Sicherheitsgründen 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen. **Ebenso schliessen auch Restaurationsbetriebe**, die sich in der Ausstellung befinden.

Die Stände müssen am Freitag 04. Okt. 2019 um 15.00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein.

Am Sonntag 06. Okt. 2019 dürfen vor dem offiziellen Ausstellungsende um 17.00 Uhr keine Stände (auch nur teilweise) geräumt werden.

9. Messezeitung

Der Aussteller hat die Möglichkeit, in der 24-seitigen Messezeitung mit einer Auflage von 18'000 Exemplaren ein Inserat zu plazieren. 2'000 Exemplare werden auf dem Messegelände verteilt und 16'000 Exemplare gelangen in sämtliche Haushaltungen im Oberfreiamt, in Hünenberg, Hünenberg See sowie in alle Briefkästen ohne Stopp Werbung-Kleber in Cham, Hagendorn und Maschwanden.

Die Kosten der Inserate betragen:	1/10 Seite quer, 100 x 56 mm	à CHF	250.00
	1/6 Seite quer, 100 x 94 mm	à CHF	400.00
	1/3 Seite quer, 200 x 94 mm	à CHF	600.00
	1/2 Seite quer, 200 x 140 mm	à CHF	900.00
	1/1 Seite hoch, 200 x 280 mm	à CHF	1500.00

Diese Preise bedingen eine druckfähige Vorlage. Muss eine Reinzeichnung für die Druckvorlage erstellt werden, so wird diese nach Aufwand verrechnet.

10. Direktverkauf

Bei Direktverkauf wird ein Aufpreis nach Absprache erhoben.

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Oeffungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Die Patenttaxe für Barverkauf ist im Standpreis inbegriffen.

11. Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen keine leicht brennbaren Materialien (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.
- Geplante **Attraktionen**, **Unterhaltung** etc. seitens der Aussteller sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung (laute Musik, überlaute Produktanpreisungen, "laute Arbeiten" und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die **Standreinigung sowie Entsorgung** von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle sowie das Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.
- Für **nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter oder Abfälle** nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.
- Entscheide und Weisungen des OK sind verpflichtend und endgültig.
- Das OK kann Geräte welche am Stromnetz angeschlossen sind ablehnen um einen Ausfall zu vermeiden (zB. bei Geräten mit Fehlstrom)
- Das OK kann nicht für Kurzschlüsse oder ähnliches an Geräten der Aussteller belangt werden.

12. Versicherungen

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird seitens des Messeveranstalters abgeschlossen. Der Messeveranstalter lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen, insbesondere Diebstahl, ausdrücklich ab.

13. Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Sins.

14. Allgemeines

Falls die Sinser Gewerbeausstellung aus irgendwelchen Gründen (z.B. höhere Gewalt etc.) auf die Durchführung der Messe verzichtet, steht den Ausstellern kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Stand- und Platzmiete oder auf einen Schadenersatz zu. Der Messeverantstalter kann die Einnahmen aus den Stand- und Platzmieten allen Ausstellern anteilsmässig zurückerstatten, falls ihr dies trotz den anfallenden Kosten möglich ist.

Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Oeffnungszeiten die Stände durchgehend zu betreuen.

Sins, 17.12.2018 gu